

# Sprachverwirrung

## Ist ein Grundsatzbeschluss nur eine Meinungsäußerung?

In Deutschland kann jeder seine Meinung frei äußern. Das gilt selbstverständlich auch für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), wenn sie Sorge hat, dass zukünftige Fernsehprogramme gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen könnten. Erklärt die KJM als zuständige Aufsicht nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) allerdings 2004 in einer Pressemitteilung, sie habe einen Grundsatzbeschluss gefasst, nach dem *Schönheitsoperationen, die zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden*, nicht vor 23.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, ist das dann lediglich eine Meinungsäußerung?

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), von der KJM als Selbstkontrolle nach dem JMStV anerkannt, sah darin jedenfalls mehr. Hätte die KJM beispielsweise Kriterien veröffentlicht, die ihrer Ansicht nach bei der Beurteilung solcher Sendungen heranzuziehen sind, hätte die FSF das als Hilfestellung für die Prüfungen verstanden. Doch ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Aufsichtsorgans, der Sendungen allein aufgrund ihres Themas, nämlich Schönheitsoperationen, als entwicklungsbeeinträchtigend einstuft und nicht vor 23.00 Uhr zulässt, beschränkt die FSF in ihrer an Differenzierungen geknüpften Prüfpraxis. Verstößt sie beispielsweise gegen den Beschluss, wenn sie ein Programm, das deutlich vor Schönheitsoperationen und deren Risiken warnt, für das Tagesprogramm freigibt? Soll sie überhaupt noch prüfen oder schlicht auf den Beschluss verweisen? Gibt es überhaupt eine rechtliche Grundlage für einen solchen Beschluss? Handelt es sich bei *Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken* um ein Format, das die KJM mit Richtlinien für eine bestimmte Sendezeit beschränken kann, oder um ein Thema, das in verschiedenen Formaten mit völlig unterschiedlichen Wirkungen behandelt werden kann? Dann würde eine Richtlinie nicht greifen.

Die FSF hat diese Fragen nun gerichtlich klären lassen. Das Verwaltungsgericht Berlin gab ihr am 7. Juli 2006 Recht und entschied, dass die Äußerungen der KJM rechtswidrig seien. Ebenso wie die FSF erkannte das Gericht, dass die KJM den Eindruck erweckt habe, mit dem durch die Pressemitteilung veröffentlichten Beschluss eine allgemein verbindliche Regelung geschaffen zu haben, wofür ihr aber die gesetzliche Grundlage fehlte.

Hat die kollektive Sprachverwirrung nun also auch die Gerichte erfasst? Kann auch das Berliner Verwaltungsgericht nicht mehr erkennen, dass die Veröffentlichung eines Grundsatzbeschlusses durch ein Aufsichtsorgan eigentlich nur eine Meinungsäußerung ist? Was aber, wenn die KJM tatsächlich einen Grundsatzbeschluss als Grundsatzbeschluss verstehen will – wie soll man das in Zukunft erkennen?

Die KJM demonstriert jedenfalls in ihrer Pressemitteilung zum Beschluss des Gerichts, dass sie sich nicht verstanden fühlt. Sie erklärt trotzig, dass sie sich auch weiterhin – als Orientierung für Veranstalter – zu grundsätzlichen Fragen des Programms äußern will. Das ist, wie gesagt, ihr gutes Recht. Aber muss sie weiterhin Meinungen als Grundsatzbeschluss deklarieren? Einfache sprachliche Klarheit und eine konstruktive Kommunikation über das, was gemeint ist, würde vielleicht schon weiterhelfen.

Ihr Joachim von Gottberg

